

Synopse:

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)**

Bearbeitungsstand. 06.08.2025

Zusammenstellung: Rudolf Ley / Dietmar Altus

Die Synopse<sup>1</sup> enthält alle geplanten **wesentlichen** Änderungen zum

- Arbeitsgerichtsgesetz
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Wettbewerbsregistergesetz
- Wettbewerbsregisterverordnung
- Tarifvertragsgesetz

---

<sup>1</sup> Regelungskern des Tariftreuegesetzes ist das Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (Bundestariftreuegesetz, BTTG). Für das BTTG existiert keine Vorgängerregelung, sodass ein synoptischer Vergleich entfällt.

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
------	-----------------	---

Artikel 2	Arbeitsgerichtsgesetz	Arbeitsgerichtsgesetz
-----------	-----------------------	-----------------------

§ 2a Abs. 1 Nr. 5 Zuständigkeit im Be- schlussverfahren	Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für  die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindli- cherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes, einer Rechts- verordnung nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendege- setzes und einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitneh- merüberlassungsgesetzes;	Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für  5. die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinver- bindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a des <b>Arbeitnehmer-Ent- sendegegesetzes</b> , einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeit- nehmerüberlassungsgesetzes <b>und einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes</b> ;
---	--	--

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
------	-----------------	---

Artikel 3	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
-----------	--	--

§ 2 Abs. 4 Nr. 17a Prüfungsaufgaben  Hinweis: Nr. 17a ist neu aufge- nommen	Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von	Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von  <b>der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bun- destariftreuegesetzes,</b>
--	---	---

<p>§ 6 Abs. 4 Nr. 16 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum</p> <p>Hinweis: Nr. 16 ist neu aufgenommen</p>	<p>Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen</p>	<p>Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen .....</p> <p>14. die Arbeitsschutzgesetze, 15. die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder oder <b>16. das Bundestariftreuegesetz.</b></p>
---	--	---

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
------	-----------------	---

Artikel 4	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
-----------	--	--

<p>§ 124 Abs. 2 Fakultative Ausschlussgründe</p>	<p>§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgegesetzes, § 19 des Mindestlohngegesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensofaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) bleiben unberührt.</p>	<p>§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgegesetzes, § 19 des Mindestlohngegesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensofaltspflichtengesetzes <b>und § 14 des Bundestariftreuegesetzes</b> bleiben unberührt.</p>
--	---	---

<p>§ 129 Abs. 2 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen</p>	<p>-</p>	<p><b>Aufgrund eines Bundesgesetzes zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 müssen in Vergabeverfahren ausnahmsweise nicht verbindlich</b></p>
--	----------	---

Hinweis: Abs. 2 ist neu aufge- nommen	<p>vorgegeben werden, wenn in einem vorhergehenden Verfahren zur Vergabe desselben öffentlichen Auftrags oder derselben Konzession keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben wurden und die Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession zur Bewältigung einer o-der in Vorbereitung auf eine konkrete Krisensituation durch die Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Bundespolizei oder andere Sicherheitskräfte oder in dieser Krisensituation zur Sicherung der Energieversorgung, für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, zum Erhalt der Bauwerksicherheit oder für die Bundesinfrastruktur unmittelbar und zwingend erforderlich ist. Ein Angebot gilt als ungeeignet im Sinne des Satzes 1, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen des öffentlichen Bundesauftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann.</p>
---	---

§ 160 Abs. 2 Einleitung, Antrag	Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.	Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreugesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
------------------------------------	--	---

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
<b>Artikel 5</b>	<b>Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen</b>	<b>Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen</b>
§ 2 Abs. 3 Eintragungsvoraus- setzungen  Hinweis: Abs. 3 ist neu aufge- nommen	-	<b>In das Wettbewerbsregister werden ferner unanfechtbare Verwaltungsakte eingetragen, die nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes erlassen worden sind.</b>
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 d / Nr. 6 Inhalt der Eintragung in das Wettbewerbsre- gister	<p>Die Registerbehörde speichert folgende Daten, die ihr von einer nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörde übermittelt wurden, in einer elektronischen Datenbank:</p> <p>.... von der natürlichen Person, gegen die sich die einzutragende Entscheidung richtet oder die im Bußgeldbescheid nach § 30 des Gesetzes gegen</p> <p>.... die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 begründenden Umstände sowie</p> <p>die zur Registereintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit einschließlich der verhängten Sanktion.</p>	<p><b>Nr. 5</b> außer in den Fällen des § 2 Absatz 3 von der natürlichen Person, gegen die sich die einzutragende Entscheidung richtet oder die im Bußgeldbescheid nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten genannt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Familiennamen, den Geburtsnamen und den Vornamen der natürlichen Person,</li> <li>b) das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Staat der Geburt der natürlichen Person,</li> <li>c) die Anschrift der betroffenen natürlichen Person und</li> <li>d) die die Zurechnung des Fehlverhaltens zu einem Unternehmen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 begründenden Umstände sowie</li> </ul> <p><b>Nr. 6.</b> die zur Registereintragung führende Straftat oder Ordnungswidrigkeit einschließlich der verhängten Sanktion oder der Verstoß gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz.“</p>

<p>§ 4 Abs. 1 Mitteilungen</p>	<p>Die Strafverfolgungsbehörden <i>und</i> die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, teilen bei Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 <i>und</i> 2 der Registerbehörde unverzüglich die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten mit. § 30 der Abgabenordnung steht der Mitteilung von Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sowie nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d nicht entgegen.</p>	<p><b>„Die Strafverfolgungsbehörden, die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, sowie die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes teilen bei Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Registerbehörde unverzüglich die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Daten mit.“</b></p>
<p>§ 4 Abs. 3 Mitteilungen</p>	<p>Werden den Strafverfolgungsbehörden <i>oder</i> den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Wettbewerbsregister entgegenstehen, so haben sie die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p><b>Werden den Strafverfolgungsbehörden, den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen sind, oder der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung der übermittelten Daten im Wettbewerbsregister entgegenstehen, so haben sie die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“</b></p>
<p>§ 5 Abs. 2 Gelegenheit zur Sellungnahme vor der Eintragung in Wettbewerbsregister; Auskunftsanspruch</p>	<p>Auf Antrag erteilt die Registerbehörde Unternehmen oder natürlichen Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters. Unbeschadet des Bestehens datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche ist ein erneuter Antrag nach Satz 1 desselben Unternehmens oder derselben natürlichen Person erst nach Ablauf eines Jahres zulässig, es sei denn, es besteht ein berechtigtes Interesse. Die Registerbehörde erteilt mit Zustimmung des betreffenden Unternehmens auf Antrag auch einer Stelle, die ein amtliches Verzeichnis führt, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.</p>	<p>Auf Antrag erteilt die Registerbehörde Unternehmen oder natürlichen Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters. Unbeschadet des Bestehens datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche ist ein erneuter Antrag nach Satz 1 desselben Unternehmens oder derselben natürlichen Person erst nach Ablauf eines Jahres zulässig, es sei denn, es besteht ein berechtigtes Interesse. Die Registerbehörde erteilt mit Zustimmung des betreffenden Unternehmens auf Antrag auch einer Stelle, die ein amtliches Verzeichnis führt, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, <b>oder die nach § 10 des Bundestariftreuegesetzes zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens befugt ist</b>, Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.</p>

<p>§ 6 Abs. 6 Abfragepflicht für Auftraggeber; Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren</p>	<p>Auftraggeber können von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Auftraggeber für die Vergabeentscheidung erforderlich sind.</p> <p>Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln</p>	<p><b>Auftraggeber können von den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden oder der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung des Auftraggebers für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden oder der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.“</b></p>
<p>§ 7 Abs. 1 Lösung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister nach Fristablauf; Rechtswirkung der Löschung</p>	<p>Eintragungen über Straftaten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erlass der Bußgeldentscheidung gelöscht. Im Übrigen werden Eintragungen spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens ist eine Lösung aller ein Unternehmen betreffenden Eintragungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Lösung für eine Eintragung gegeben sind und dieselben Fristen für die Lösung gelten; bei unterschiedlichen Fristen ist die längere Frist maßgeblich. Die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.</p>	<p>Eintragungen über Straftaten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erlass der Bußgeldentscheidung gelöscht. Im Übrigen werden Eintragungen spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung <b>oder Feststellung</b> unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens ist eine Lösung aller ein Unternehmen betreffenden Eintragungen vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Lösung für eine Eintragung gegeben sind und dieselben Fristen für die Lösung gelten; bei unterschiedlichen Fristen ist die längere Frist maßgeblich. Die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 und des § 8 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt.</p>

<p>§ 7 Abs. 2 Löschnung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister nach Fristablauf; Rechtswirkung der Löschnung</p>	<p>Ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nach Absatz 1 oder § 8 gelöscht worden, so darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden. Die Ablehnung eines Löschungsantrags nach § 8 Absatz 1 durch die Registerbehörde ist für den Auftraggeber nicht bindend.</p>	<p><b>„Ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nach Absatz 1 oder § 8 gelöscht worden, so darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder der der Eintragung zugrunde liegende Verstoß gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden.“</b></p>
<p>§ 8 Abs. 2 Vorzeitige Löschnung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung; Gebühren und Auslagen</p>	<p>Die Registerbehörde ermittelt den Sachverhalt nach Antragstellung von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Sie kann von dem Antragsteller verlangen, dass er ihr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strafgerichtliche Entscheidung <i>oder</i> die Bußgeldentscheidung übermittelt,</li> <li>2. Gutachten oder andere Unterlagen vorlegt, die zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen geeignet sind.</li> </ol>	<p>Die Registerbehörde ermittelt den Sachverhalt nach Antragstellung von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von dem Antragsteller vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Sie kann von dem Antragsteller verlangen, dass er ihr</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die strafgerichtliche Entscheidung, die Bußgeldentscheidung <b><i>oder den Verwaltungsakt nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes</i></b> übermittelt,</li> <li>2. Gutachten oder andere Unterlagen vorlegt, die zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen geeignet sind.</li> </ol>
<p>§ 8 Abs. 3 Vorzeitige Löschnung der Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung; Gebühren und Auslagen</p>	<p>Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Registerbehörde die mitteilende Strafverfolgungsbehörde <i>oder</i> die Behörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen ist, ersuchen, ihr Informationen, die nach Einschätzung der Registerbehörde zur Bewertung des Antrags erforderlich sein können, zu übermitteln. Die ersuchte Behörde übermittelt diese Informationen.</p>	<p>Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Registerbehörde die mitteilende Strafverfolgungsbehörde, die Behörde, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen ist, <b>sowie die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes</b> ersuchen, ihr Informationen, die nach Einschätzung der Registerbehörde zur Bewertung des Antrags erforderlich sein können, zu übermitteln. Die ersuchte Behörde übermittelt diese Informationen.</p>

§ 9 Abs. 1 Elektronische Datenübermittlung	Die Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, den Auftraggebern sowie den Unternehmen und den Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, erfolgt in der Regel elektronisch.	Die Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Strafverfolgungsbehörden, den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, <b>der Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes</b> , den Auftraggebern sowie den Unternehmen und den Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, erfolgt in der Regel elektronisch.
---	--	--

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
Artikel 6	<b>Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen</b> - Wettbewerbsregisterverordnung	<b>Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen</b> - Wettbewerbsregisterverordnung
§ 4 Abs. 2 Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden	Zu den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermittelnden Daten gehören auch folgende Angaben:  1. das Gericht, das die einzutragende Entscheidung verhängt oder erlassen hat, und das Aktenzeichen,  2. soweit einem Unternehmen das Fehlverhalten einer natürlichen Person nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes zuzurechnen ist, die die Zurechnung begründenden Umstände:	Zu den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermittelnden Daten gehören auch folgende Angaben:  1. das Gericht, das die einzutragende Entscheidung verhängt oder erlassen hat, und das Aktenzeichen,  2. soweit einem Unternehmen das Fehlverhalten einer natürlichen Person nach <b>§ 2 Absatz 4 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes</b> zuzurechnen ist, die die Zurechnung begründenden Umstände:

		<p><b>3. zur eintragungspflichtigen Tat:</b></p> <p>a) Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder des zugrunde liegenden Verstoßes gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz,</p> <p>b) Tatzeit.</p>
--	--	--

<p>§ 4 Abs. 4 Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden  Nr. 3 neu aufgenommen</p>		<p><b>3. unanfechtbare Verwaltungsakte nach § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes, soweit diese ab dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Tariftreuegesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] im Bundesanzeiger bekannt zu machenden Tages unanfechtbar werden.“</b></p>
--	--	--

<p>§ 9 Abs. 3 Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden</p>	<p>Eine Information unterbleibt, soweit ihr eine bundesrechtliche Verwendungsregelung oder Zwecke des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens entgegenstehen.</p>	<p><b>Eine Information unterbleibt, soweit ihr eine bundesrechtliche Verwendungsregelung oder Zwecke des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder des Verfahrens zur Feststellung von Verstößen gegen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz entgegenstehen.</b></p>
---	--	--

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Tariftreuegesetzes
Artikel 7	Tarifvertragsgesetz	Tarifvertragsgesetz
§ 6 Tarifregister	Bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden.	Bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Tarifregister geführt, in das der <b>Abschluß</b> , die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge, <b>der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit</b> sowie der Beginn und die Beendigung der <b>verbindlichen Erstreckung von tariflichen Arbeitsbedingungen in einer Rechtsverordnung</b> eingetragen werden.